

Regulativ

über die

beiden Kirchhöfe

der deutsch-reformirten Gemeinde

zu Emden.



E m d e n.

Druck von D. Th. Woortman

1881.

Regulativ
über die
beiden Kirchhöfe
der deutsch-reformirten Gemeinde
zu Emden.

A.
**Von der Verwaltung der Kirchhofs-Ange-
legenheiten.**

§. 1.

Im Auftrag und unter Oberaufsicht des Kirchenraths (Presbyterii) der reformirten Gemeinde führen die Kirchvögte der Großen und der Neuen Kirche in Gemeinschaft mit dem ältesten Prediger als Oberkirchvogt, die Verwaltung sämmtlicher auf beide Kirchhöfe sich beziehenden Angelegenheiten.

§. 2.

Die laufenden Geschäfte betreffend die beiden Kirchhöfe besorgen die buchführenden Kirchvögte getrennt, jeder nach der seiner Verwaltung unterstellten Kirche. Dieselben führen die betreffenden Grundbücher, sowie Register über die Beerdigten, in gleicher Weise wie die Todtengräber, (siehe

§. 23) und verrechnen die Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden jährlichen Kirchenrechnungen.

Insbesondere haben dieselben darauf zu achten, daß die vom Kirchenrath hinsichtlich der Kirchhöfe getroffenen Anordnungen ausgeführt werden, den Verkauf und die Vermietzung der Gräber zu besorgen, die dienstliche Beaufsichtigung der Todtengräber nach Maßgabe dieses Regulativs und der speciellen Dienst-Instruction zu führen, und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten, soweit solche nicht sofort erledigt werden können, dem Kirchenrath zur weiteren Behandlung vorzulegen.

B.

Von dem Eigenthum der Gräber.

§. 3.

Die beiden Kirchhöfe sind Eigenthum der deutsch-reformirten Gemeinde, beziehungsweise der Großen und Neuen Kirche; die Gräber auf denselben sind theils im Privatbesitz, sogen. Erb- oder Familiengräber, theils im Besitz der Kirchen, sogen. Kirchengräber.

Ueber sämtliche Gräber werden von den buchführenden Kirchvögten genaue Grundbücher geführt, welche nach den verschiedenen Abtheilungen der Kirchhöfe benannt, mit fortlaufenden Nummern versehen sind und in welche die Namen sämtlicher Besitzer eingetragen werden.

Diese Grundbücher geben in streitigen Fällen die allein

richtige Angabe des Besitzes an. Der eingetragene Besitzer wird durch das Grundbuch legitimirt, bis zur anderweiten Entscheidung im Rechtswege.

Die Kirchengräber werden nach den vom Kirchenrath getroffenen Bestimmungen, entweder verkauft, oder auf eine Zeit vermietet oder zum unentgeltlichen Gebrauch überwiesen.

§. 4.

Die verkauften Gräber werden auf den Namen des Erwerbers in das Grundbuch eingetragen, und wird demselben von jedem einzelnen Grabe eine Bescheinigung über die geschehene Eintragung vom Kirchvogt unterschrieben zu gefertigt, wofür 50 Pfennige pr. Grab an Gebühren zu entrichten sind.

§. 5.

Besitzer von Gräbern sind befugt dieselben zu verkaufen oder zu vertauschen. Jeder neue Besitzer ist verpflichtet, von der eingetretenen Eigenthums-Veränderung, auch im Falle einer Vererbung Anzeige zu machen, und die Umschreibung zu erwirken.

Bei Umschreibung in Folge Kauf, Tausch oder Vererbung beträgt die Gebühr 50 Pfennige.

Wenn ein Grabzettel verloren gegangen ist, kann der Besitzer des Grabes gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennig eine neue Ausfertigung desselben erhalten.

§. 6.

Die Eigenthümer von Gräbern können durch ein der Kirchenkasse zu übergebendes Capital, welches in jedem ein-

zelnen Falle nach Maßgabe des Umfanges der geforderten Leistung festgesetzt werden muß, die dauernde Unterhaltung ihrer Gräber von Seiten der Kirchhofsverwaltung erwerben.

Auch sind dieselben berechtigt die Nichtwiederbenutzung der Grabstellen in die Grundbücher eintragen zu lassen.

In diesen Fällen ist der §. 17 unwirksam.

C.

Von dem Benutzungsrecht der Gräber.

§. 7.

Das Nutzungsrecht der Gräber steht nur demjenigen zu, dessen Name ordnungsmäßig eingetragen steht, oder der sich als Rechtsnachfolger des eingetragenen Besitzers legitimirt hat, oder vom zeitigen Besitzer eine schriftliche Bescheinigung beibringt.

Die Vorzeigung eines auf fremden Namen lautenden Grabzettels ist nicht genügend.

Bei Benutzung der Gräber oder bei Aufstellung von Monumenten und sonstigen Anlagen (s. §. 11.) sind die Grabzettel dem Todtengräber zu übergeben und durch diesen dem buchführenden Kirchvogten vorzuzeigen.

§. 8.

Auf die Dauer der gewöhnlichen Verwesungsfrist von 10 Jahren, können Gräber miethweise überlassen werden.

Diese Miethzeit kann auf Wunsch verlängert werden, und wird alsdann die Miethz für je weitere 5 Jahre mit der Hälfte des festgesetzten Satzes berechnet.

Soll die gemiethete Grabstelle während der Miethzeit angekauft werden, so ist, wenn solches vor Ablauf der ersten 5 Jahre erfolgt, die gezahlte Miethz an den Kaufpreis zu kürzen, während später der volle Kaufpreis zu entrichten ist.

Ueber das eingegangene Miethverhältniß kann gegen eine Gebühr von 50 Pfennige eine Bescheinigung verlangt werden.

§. 9.

Ueber die unentgeltliche Ueberlassung von Grabstellen zum Gebrauch wird von den Kirchvögten nach vorheriger Benennung mit dem ältesten Prediger in jedem einzelnen Falle entschieden.

§. 10.

Den Besitzern von Gräbern steht es frei ihre Leichen bis zu 2,25 m einzusenken, sowie auch zwei Leichen über einander beerdigen zu lassen, doch ist die Einsenkung unter allen Umständen so tief vorzunehmen, daß mindestens eine 0,75 m starke Erdschicht nach dem Ebnen des Grabes den Sarg deckt.

§. 11.

Die Besitzer dürfen ihre Gräber gewölbt ausmauern lassen, durch Monumente, aufrecht stehende oder liegende Steine, Kreuze oder Pfähle zieren, auch eine den Raum der Gräber einschließende Einfriedigung anbringen. — Nur sind zur Aufstellung eines Monumentes wenigstens zwei neben einander liegende Gräber erforderlich, doch dürfen durch Anbringen der Monumente und der Einfriedigungen die anlie-

genden Gräber in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Die Art der Verzierung muß den Kirchvögten, und zwar, wenn sie in einem Monumente bestehen soll, unter Einlieferung der Risse oder Zeichnungen, und bei Aufstellung sonstiger Zierrathen durch Angabe der genauen Größe derselben angezeigt werden.

Etwa anzubringende Inschriften sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ueber die Zulässigkeit entscheidet der Kirchenrath.

Zur Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Gesträuchern bedarf es der Genehmigung nicht, bei Anpflanzung von Bäumen bedarf es der Genehmigung des Kirchvogts, der auch berechtigt ist, die Bäume, welche in den Luftraum der anliegenden Gräber hinübertagen oder deren Wurzel in die benachbarten Gräber hineinwachsen, auf Kosten der Eigener entfernen zu lassen. Die Ausführung sämtlicher Privat-Arbeiten zur Ausschmückung der Gräber darf nur auf Anweisung und unter Aufsicht der Todtengräber geschehen, welche dafür die in § 24 festgesetzten Gebühren zu beziehen haben.

§. 12.

Die Genehmigung zur Anbringung der in § 11 bezeichneten Anlagen kann verweigert werden, wenn durch die beabsichtigte Anlage andere Gräber unzugänglich gemacht werden, oder wenn durch die neue Anlage überhaupt für die Benutzung eines größeren Theils des Kirchhofes Unzugänglichkeiten entstehen können.

§. 13.

Die Verzierungen und Einfassungen sind von den Grabeigenthümern stets in ordentlichem Stande zu erhalten, und sind etwa wahrgenommene Mängel nach desfallsiger an sie ergangenen Aufforderung der Kirchvögte unweigerlich abzustellen.

Dieser Aufforderung haben die Betheiligten, sofern sie in Emden wohnen innerhalb 4 Wochen, und falls sie auswärts wohnen, bezw. nicht auffindig gemacht werden können, und durch das Amtsblatt der Provinz dazu aufgefordert sind, innerhalb 8 Wochen Folge zu leisten, widrigenfalls das Eigenthum solcher Monumente oder Ausstattungen der Kirchenkasse zufällt.

§. 14.

Wenn, um ein Grab graben oder mit einer Leiche zu dem Grabe kommen zu können, Steine verlegt oder sonstige Einrichtungen und Gitterwerk von den daranstoßenden Gräbern entfernt werden müssen, so haben die Besitzer derselben solches auf ihre Kosten sofort ausführen zu lassen. Als Regel wird angenommen, daß die westlichen Grabnachbarn zunächst zum Räumen verpflichtet sind, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren rechtfertigen sollten.

Vorher sind jedoch sowohl der Eigenthümer derselben, als auch der betr. Kirchvogt von dem Todtengräber zu benachrichtigen, und zu einer Localbesichtigung einzuladen, bei welcher der Kirchvogt den Ausschlag zu geben hat.

§. 15.

Hinsichtlich der Aufstellung von Monumenten oder

Steinen auf vermiethteten Gräbern gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 11. u. ff.

Wenn nach Ablauf der Miethzeit die Monumente u. von den Betheiligten nicht entfernt werden, so verfallen sie der Kirchenkasse.

§. 16.

Die Gräber dürfen, mit Ausnahme der Fälle wo dies auf gerichtliche Anordnung geschehen muß, vor Ablauf von 10 Jahren nach einer Beerdigung nicht wieder geöffnet oder anderweit benutzt werden.

§. 17.

Sollten im Laufe der Zeit die Berechtigten einer zu Eigenthum überlassenen Grabstelle nicht mehr bekannt sein, auch besondere Verfügungen über eine solche Grabstelle nicht vorliegen und seit der letzten Belegung 50 Jahre verflossen sein, so sind die unbekannten Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im zeitigen Amtsblatt für Ostfriesland zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Ansprüche innerhalb 8 wöchiger Frist unter dem event. ohne Weiteres in Wirksamkeit tretenden Präjudize aufzufordern, daß event. über die in Frage stehende Grabstelle Seitens der Kirchenkasse anderweit werde verfügt werden.

Auf die mit Anlagen der in dem § 11. bezeichneten Art versehenen Grabstellen kommt die vorstehende Bestimmung erst nach Verfall jener Anlagen zur Anwendung.

D.

Von den Todtengräbern.

1) Deren Pflichten.

§. 18.

Für den Großen und den Neuen Kirchhof wird je ein Todtengräber von dem Kirchenrath gewählt und angestellt.

Dieselben werden auf treue Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, gemäß diesem Regulativ und der ihnen ertheilten schriftlichen Instruction pflichtbar gemacht.

Als Dienstentnahme beziehen sie die ihnen aus den resp. Kirchenkassen ausgesetzten Bezüge und die Grasnutzung der Kirchhöfe zum Mähen, nicht zum Weiden, sowie die in §. 24. festgesetzten Gebühren.

§. 19.

Dieselben sollen den betreffenden Kirchvögten in allen den Kirchhof betreffenden Anordnungen Folge leisten und sich gegen Jedermann, der mit ihnen über das Graben einer Gruft und dgl. sprechen will, höflich und bescheiden benehmen.

§. 20.

Sie haben ein jeder den betreffenden Kirchhof in Ordnung zu halten und insbesondere dafür zu sorgen:

a) daß die ganzen Kirchhöfe in gutem Stande erhalten werden, die Pfade von allem Schmutz und Unkraut sowie im Winter von Schnee rein gehalten werden, und bei Glätteis soweit dieselben als Kirchenpfade dienen mit Sand bestreut werden, und darauf zu achten daß sich keine Hunde auf dem Kirchhofe aufhalten;

b) auf Anpflanzungen und Anlagen ihr Augenmerk zu richten, deren Unterhaltung zu überwachen und Beschädigungen suchen zu verhüten und letztere vorkommenden Falls den Kirchvögten zur Anzeige zu bringen;

c) daß während der Tagesstunden den den Kirchhof Besuchenden eine Pforte offen gehalten und allen Unordnungen vorgebeugt werde;

d) daß sie, falls Gräber eingefallen oder Steine sich gesenkt haben, dem betr. Kirchvogt sofort davon Anzeige machen, damit zur Ausfüllung der Senkungen geschritten werden kann.

Bei den Kirchengräbern müssen dieselben diese Arbeit unentgeltlich verrichten, wogegen sie bei in Privatbesitz befindenden Gräbern die Gebühren nach §. 24. zu genießen haben.

In letzterem Falle ist der Besitzer zur Localbesichtigung einzuladen.

§. 21.

Mit Beziehung auf das Graben oder Deffnen der Gräfte durch die Todtengräber wird Folgendes festgesetzt:

a) Sie dürfen keine Gruft graben oder öffnen ohne Ordre des betr. buchhaltenden Kirchvogts;

b) Sie dürfen beim Graben oder Deffnen einer Gruft keine Särge verlegen, viel weniger noch die etwa darin befindlichen Leichen berühren und müssen mit aller Schonung in Bezug auf etwa Vorgefundenes verfahren;

c) Jeder Sarg muß so tief eingesenkt werden, daß beim Erheben des Grabes der Sarg mindestens 0,75m mit Erde bedeckt wird;

d) Das Grab muß wenigstens eine Stunde vor der Beerdigung fertig sein.

§. 22.

Hinsichtlich der Beerdigungen, wobei überhaupt die Vorschriften der städtischen Behörden zu beobachten sind, wird den Todtengräbern insbesondere folgendes Verhalten zur Pflicht gemacht:

a) Sie dürfen keine Leiche beerdigen, bevor ihnen ein vom Standesbeamten bezw. von der zuständigen Behörde ausgestellter Beerdigungsschein übergeben ist.

Diese Scheine haben sie allmonatlich den Kirchvögten mit den Nummern der Grabstellen worin die Beerdigung stattgefunden, versehen, einzuliefern;

b) Sie müssen die Leichenzüge beim Eingange des Kirchhofes in schwarzer Kleidung empfangen, vor derselben hergehen, sie bis zur Gruft geleiten, daselbst die Träger anweisen und bis nach Versenkung des Sarges und vorläufiger Anfüllung des Grabes gegenwärtig sein;

c) Sofort nach Entfernung des Leichengefolges, oder im harten Winter bei eintretendem Thauwetter, haben sie die Ordnung, Schlichtung oder Anhäufung des Grabes zu besorgen und dabei darauf bedacht zu sein, daß um das Grab her Alles wieder geebnet, auch der etwa vorhandene Leichenstein in die richtige Lage gelegt werde;

d) Wenn nicht anderweitige Verfügungen von Seiten der Besitzer der Gräber getroffen sind, sind die Grabhügel

nach Verlauf von 2 Monaten zu schlichten und die Stelle wieder mit Grassaat zu besäen.

§. 23.

Die Todtengräber haben je ein Register über die Beerdigten zu führen, enthaltend von jedem stattgefundenen Begräbniß:

- a) den Namen der Person, die begraben worden;
- b) den District oder Kirchhofstheil, worin das Grab liegt und die Nummer des Grabes;
- c) das Jahr, den Monat und den Tag an welchem das Begräbniß stattgefunden hat.

Dieses Register müssen sie am 31. Dec. jeden Jahres den betr. Kirchvögten übergeben.

2) Von den Gebühren der Todtengräber.

§. 24.

Den Todtengräbern sind folgende Gebühren von denen, welche ihre Gräber benutzen wollen, zu entrichten:

1., Für das Graben der Gruft:

	<i>Mk</i>	§
a., bei erwachsenen Personen in gewöhnlicher Tiefe 1,5 m	3	—
in einer Tiefe von 1,2m (platter Sarg)	2	50
b., bei nicht erwachsenen Personen in gewöhnlicher Tiefe:		
bei einer Sarglänge von 1,5 m	2	50
bei einer Sarglänge von 1,2 m	1	50
c., bei Kindern unter einem Jahre	1	—
d., wenn das Grab tiefer wie 1,5m gemacht werden muß für jede 0,15 m mehr . .	—	50

	<i>Mk</i>	§
e., für Armengräber	—	75
f., für das Ausnehmen und Wiedereinsetzen eines alten Sarges beim Vertiefen des Grabes	2	—
g., für dasselbe bei kleinen Kinderfärgen . .	1	—
2., Für das Aufnehmen und Wiederhinlegen		
a., eines kleinen Kopfsteins, sog. Vloers . .	—	30
b., eines Dreilings	—	60
c., eines Steines, der die Hälfte eines Grabes deckt	—	80
d., eines Steines, der das Grab über die Hälfte bis zur ganzen Länge und Breite des Grabes deckt	1	75
3., Für das Durchtlegen gesenkter Steine:		
a., eines ganzen Steines	1	25
b., eines Steines, der die Hälfte eines Grabes deckt	—	80
4., Für die Beaufsichtigung beim Aufmauern eines Gewölbes (§. 11.)	3	—
5., Bei dem Aufstellen eines Monuments u. haben diejenigen, die das Monument errichten wollen, an den betr. Todtengräber für die Beaufsichtigung zu zahlen:		
a., für eine große Tombe oder ein Monument von Sandstein	1	50
b., für ein einfacheres Grabmal, sei es ein ganzer oder halber Stein, sei es ein eisernes Kreuz, Gitter oder ein hölzerner Pfahl oder Grabrahmen auf einem Grabe	—	75
c., auf mehrere Gräber für jedes Grab mehr	—	25

	<i>Mk</i>	<i>g</i>
d., wenn das Grab mit Fiersträucher bepflanzt wird	—	50
e., werden größere Begräbnisanlagen gemacht und zugleich Gewölbe gemauert oder Denkmäler aufgestellt und eingerahmt, so treten Mittelsätze ein, in allen Fällen jedoch nicht über	5	—
6. , Falls die Todtengräber beim Errichten solcher Denkmäler zugleich als Gehülfsen herangezogen werden, so ist ihnen dafür außerdem noch ein billiger nöthigenfalls durch den betr. Kirchvogt festzusetzender Tagelohn zu entrichten.		
7. , Für Eintragung der Beerdigungen in die Register beziehen die Todtengräber in den ad 1a bis d bezeichneten Fällen eine Gebühr von je	—	25

Emden, den 18. Juli 1881.

Der Kirchenrath der deutsch-reformirten Gemeinde.

(gez.) **N. Viëtor.**

Murich, den 28. Juli 1881.

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken hierdurch genehmigt, daß damit das diesseits am 14. Juli 1860 genehmigte Regulativ außer Kraft gesetzt ist.

Königlich Preussisches Consistorium.

(L. S.)

(gez.)

Brandis.

